



Technische Hinweise zur Planung der Grundstücksentwässerungsanlage

Was muss beachtet werden, wenn eine Grundstücksentwässerungsanlage erstellt wird?

1. Die Entwässerungssatzung der Stadt Rees unter www.stadt-rees.de
→ Service und Verwaltung → Ortsrecht → Bauen → Entwässerungssatzung
2. Vor Beginn der Entwässerungsplanung können Kanalangaben bezüglich des Grundstücksanchlusses beim Abwasserbetrieb der Stadt Rees angefordert werden, wenn möglich über die nachfolgend genannte Fax-Nr. mit Beilage eines Katasterplanes bzw. telefonisch oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung.
3. Der Anschluss an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Anschlussgenehmigung des Abwasserbetriebes der Stadt Rees im Sinne des §14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung. Diese ist unbedingt vor Beginn der Bauarbeiten beim Abwasserbetrieb schriftlich zu beantragen. Siehe Antragsvordruck www.abvkr.de → Service → Formulare
4. Nach Erteilung der **Anschlussgenehmigung an den öffentlichen Kanal**, kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im privaten Bereich begonnen werden. Die Herstellung, Veränderung etc. der Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich werden grundsätzlich durch den Abwasserbetrieb veranlasst.
5. Der Eigentümer eines Grundstücks hat die neu errichteten oder wesentlich veränderten **Abwasserleitungen**, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und die ausschließlich Schmutzwasser oder Mischwasser (d.h. Schmutzwasser mit Niederschlagswasser gemischt) führen, unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren **Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen** zu lassen (§8 Abs.1 SÜwVO Abw NRW). Nach Neuerrichtung der privaten Abwasseranlage ist unverzüglich eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN EN 1610 erforderlich. Wir empfehlen zusätzlich die Durchführung einer Kanalinspektion. Bei der Sichtprüfung können weitere Mängel aufgedeckt bzw. Informationen dargelegt werden.
Vom Sachkundigen werden abschließend die Prüfbescheinigung sowie weitere Unterlagen übergeben (Bestandsplan, Fotodokumentation der Örtlichkeit, bei optischer Inspektion: CD/DVD mit Befahrungsvideos, Haltungs-/Schachtberichte, Schadensbilder, bei Luft-/ Wasserdruckprüfung: Prüfprotokoll). Eine Liste der zertifizierten Sachkundigen erhalten Sie beim Abwasserbetrieb bzw. über das Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>. Die Prüfungsausführung liegt im Interesse des Bauherrn, der damit zugleich eine Bauabnahme und Dokumentation über die ordnungsgemäße bauliche Ausführung erhält (Gewährleistungsabnahme).
6. Vorhandene **Leitungsrechte und Grenzverläufe** sind unbedingt einzuhalten bzw. zu beachten. Selbst wenn sich die Abdeckung des Schachtes auf dem richtigen Grundstück befindet – auch unterirdisch ist ein über die Grenze gebauter Schachtkörper eine unzulässige Grenzüberbauung.
7. Hinsichtlich **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die gültigen Bebauungspläne der Stadt Rees zu beachten. Im Allgemeinen ist nur die Einleitung von Schmutzwasser zulässig. Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW ist eine gesetzliche Grundpflicht zur Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser festgelegt. Die Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers oder alternativ dessen Einleitung in den nächsten Graben bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve (Ansprechpartner Herr Thomas Veltkamp, Tel. 02821/85 612).
8. Falls auch das Niederschlagswasser in das öffentliche Mischwassernetz eingeleitet werden darf, so ist darauf zu achten, dass die Zusammenführung von Regen- und Schmutzwasserkanälen außerhalb des Gebäudes im Hauskontrollschacht erfolgen muss.

9. Dränage- oder Grundwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
10. Bei **Freigefälleentwässerung** ist zur Bemessung und zur Festlegung des Mindestgefälles die DIN 1986-100 zu beachten. Darüber hinaus sollte das Leitungsgefälle von 5 % (zwecks Entmischung von fäkalhaltigem Abwasser) nicht überschritten werden. Eine frostsichere Verlegung mit einer mind. 10 cm starken umseitigen Sandumhüllung in einer Tiefenlage von ≥ 80 cm ist einzuhalten.
11. Aus Gründen der Kontrollmöglichkeit und zur einfacheren Sanierungsmöglichkeit sollten Grundleitungen innerhalb von Gebäuden vermieden und stattdessen als Sammelleitungen außerhalb des Gebäudes verlegt werden.
12. Schächte sind bei Neubaumaßnahmen oder im Rahmen erforderlicher Baumaßnahmen an bestehenden Leitungen an Knoten oder bei Richtungsänderungen vorzusehen. Ein **Kontrollschacht** ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze für Kontroll-, Wartungs- oder ggf. Sanierungsmaßnahmen zu erstellen.
13. Leitungen außerhalb von Gebäuden sind so zu planen, dass sie einfach gereinigt und inspiziert werden können und möglichst geradlinig zu verlegen. Zwecks Wartung und Reinigungsmöglichkeit dürfen keine 90-Grad-Bögen verwendet werden, stattdessen 45-Grad (günstiger 30- oder 15-Grad)-Bögen.
14. Beim Neu- und Umbau von unterkellerten Gebäuden sollte auf die Verlegung von unzugänglichen und schwer kontrollierbaren Grundleitungen unter der Bodenplatte verzichtet werden. Die Fallleitungen können z. B. unter der Kellerdecke abgefangen und als abgehängte Sammelleitungen bis zur Kelleraußenwand geführt.
15. Falls der **Entwässerungsanschluss an ein Druckentwässerungsnetz** erforderlich wird, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation und die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern (§ 12). Die Dimensionierung der Druckpumpe muss in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb erfolgen. (*Vorgabeblatt zum Anschluss an Druckentwässerungsanlagen der Stadt Rees* siehe www.abvkr.de → Service → Formulare).
16. Die unterhalb der Rückstauenebene (normalerweise Straßenoberkante) liegenden Räume müssen gegen Rückstau nach den Regeln der Technik gesichert sein. Es ist darauf zu achten, dass die Be- und Entlüftungsanlagen der Hausinstallationen einwandfrei funktionieren.
17. Gemäß § 7 der Entwässerungssatzung sind für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation Grenzwerte vorgegeben, welche nicht überschritten werden dürfen. Erforderlichenfalls sind Behandlungs- / Abscheideanlagen (§ 8) auf dem privaten Grundstück vorzusehen.
Ist geplant das Produktionsabwasser eines Gewerbe-/ Industriebetriebes in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, so muss von Seiten des „Indirekteinleiters“ bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt werden (Ansprechpartner Herr Sanders Tel. 02821/85-386).
18. Da der Eigentümer für die Instandhaltung der privaten Entwässerungsanlage verantwortlich ist, empfehlen wir grundsätzlich, sich über die verlegten Kanäle einen **maßgetreuen Entwässerungsbestandsplan** zu erstellen.
19. Informationen über evtl. Beitragspflichten erhalten Sie bei der Stadt Rees, Markt 1, Fachbereich 3, öffentliche Ordnung, Frau Storm (Tel. 02851/51-127).

Weitere Infos unter www.abvkr.de

**Abwasserbetrieb Stadt Rees, Kirchfeld 57 in 47546 Kalkar,
Tel. 02824 / 9238-19, Fax 02824 / 9238-15**